



**Bekanntmachung  
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Münsterlandwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48683 Ahaus, Aversch 112, hat mit Antrag vom 05.09.2023 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E 3 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4260 kW auf dem Grundstück in Stadtlohn, Stadtlohn 3 Hundewick, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 407, Flurstück 24, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.05.2024  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02798 2023-wolt

Im Auftrag

Martin Ohlms